

Statuten der FDP.Die Liberalen Au-Heerbrugg

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechtsform, Sitz **Art. 1**

Die FDP.Die Liberalen Au-Heerbrugg (nachfolgend „Ortspartei“ genannt) bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Au SG. Als Ortspartei gehört sie der FDP.Die Liberalen Rheintal, FDP.Die Liberalen Kanton St. Gallen und FDP.Die Liberalen Schweiz an.

Zweck

Art. 2

Die Ortspartei bezweckt den Zusammenschluss von freisinnig-demokratisch und liberal gesinnten Personen in der Politischen Gemeinde Au. Sie will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der politischen Gemeinde Au wahren und bekennt sich zu den Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Rheintal, der FDP.Die Liberalen Kanton St. Gallen und der FDP.Die Liberalen Schweiz. Sie beteiligt sich an Wahlen und Abstimmungen und macht von weiteren politischen Rechten Gebrauch.

II. MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Ortspartei bekennt.

Beitritt

Art. 4

¹ Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³ Gegen ablehnende Entscheide des Vorstands besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

⁴ Wer die Mitgliedschaft erwirbt, ist automatisch Mitglied der regionalen, kantonalen und nationalen Organisation der FDP.Die Liberalen nach deren Statuten.

⁵ Mitglieder der jungfreisinnigen Organisation im Wahlkreis sind automatisch Mitglied der jeweiligen Ortspartei an ihrem Wohnort.

⁶ Der Vorstand führt ein zentrales Adressverwaltungssystem, in welchem alle Mitglieder erfasst sind.

Mitgliederbeitrag	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich im Vorjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>² Mitglieder der jungfreisinnigen Organisation im Wahlkreis sind bis zum Abschluss des 30. Lebensjahres grundsätzlich vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 6</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p>
Austritt	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Austritt ist jederzeit möglich.</p> <p>² Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 8</p> <p>¹ Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Ortspartei verstossen oder die Ortspartei anderweitig schädigen, können aus der Ortspartei ausgeschlossen werden.</p> <p>² Säumige Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ortspartei während zweier Rechnungsjahre trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, werden in der Regel automatisch ausgeschlossen.</p> <p>³ Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.</p> <p>⁴ Gegen Ausschlussentscheide des Vorstands besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.</p> <p>⁵ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Parteivermögen.</p>
Sympathisanten	<p>Art. 9</p> <p>Den Parteiziele nahestehende Personen können als Sympathisanten der Partei angehören. Sie werden wie Mitglieder zu den Veranstaltungen eingeladen und erhalten die üblichen Unterlagen der Partei. Bei Behandlung der ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.</p>

III. ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe	<p>Art. 10</p> <p>Die Organe der Ortspartei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung; - der Vorstand; - die Kontrollstelle.
Amtsdauer	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Organe beträgt zwei Jahre.</p> <p>² Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Gesamterneuerung erfolgt im Frühjahr nach den kommunalen Wahlen bzw. zwei Jahre darauf.</p> <p>⁴ Ist die Beschlussfähigkeit des Vorstands aufgrund der Anzahl der Rücktritte nicht mehr gegeben, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einberufen. Dasselbe gilt, wenn die Kontrollstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahr-</p>

nehmen kann.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Art. 12

Die Zugehörigkeit zu einem Parteiorgan endet mit dem Tod, Rücktritt, Verlust der Mitgliedschaft oder Abberufung.

Abberufung

Art. 13

¹ Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.
² Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht an der Mitgliederversammlung.

a. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bedeutung

Art. 14

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.
² Die Versammlungen sind öffentlich, soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheiden.

Zusammensetzung

Art. 15

¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Partei.
² Die Mitgliederversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 16

¹ Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand einberufen.
² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens 31. Mai, statt.
³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren
 a) von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands;
 b) der Kontrollstelle
 c) von einem Zehntel der eingeschriebenen Parteimitglieder.
⁴ Das Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Angabe mindestens eines Traktandums an den Vorstand zu erfolgen.
⁵ Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.
⁶ Die Antragssteller können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 17

¹ Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
² Anträge für die Traktandierung eines Geschäfts können bis zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
³ Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.
⁴ Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit	<p>Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; b) Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Präsidenten/der Präsidentin; c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle; d) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und das Budget; e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin; f) Wahl des frei zu wählenden Vorstands; g) Wahl der Kontrollstelle; h) Wahl der kantonalen Delegierten; i) Nomination von Kandidaten/Kandidatinnen für öffentliche Ämter in der Politischen Gemeinde Au und den Schulgemeinden im Einzugsgebiet der Politischen Gemeinde Au, welche der Volkswahl unterliegen; j) längerfristige Vereinbarungen mit anderen Politischen Parteien oder Gruppierungen; k) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen; l) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften; m) Anträge der Mitglieder; n) weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte; o) Erlass oder Revision der Statuten.
Stimmrecht, Beschlussfassung	<p>Art. 19</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>² Jedes Parteimitglied hat eine Stimme.</p> <p>³ Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen.</p> <p>⁴ Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein Drittel der Anwesenden verlangt.</p> <p>⁵ Der Vorstand kann Wahlen und Abstimmungen von sich aus als geheim anordnen.</p> <p>⁶ Massgebend ist die Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit die Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen.</p> <p>⁷ Erreichen bei Wahlen und Nominationen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, scheidet in jedem Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.</p> <p>⁸ Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der/die Vorsitzende.</p>
b. VORSTAND	
Bedeutung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.</p> <p>² Die Zusammenkünfte sind nicht öffentlich, soweit der Vorstand nichts anderes entscheidet.</p> <p>³ Zu den Vorstandssitzungen kann der Präsident/die Präsidentin weitere Personen mit beratender Stimme einladen.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Dem Vorstand gehören der Präsident/die Präsidentin und mindestens vier frei gewählte Mitglieder an.</p> <p>² Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorstand.</p> <p>³ Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 18 selbst.</p>
Kommissionen	<p>Art. 22</p>

¹ Der Vorstand kann permanente oder vorübergehende Kommissionen bilden und Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs an diese delegieren.

² Zur Mitarbeit in den Kommissionen kann er auch Mitglieder einladen, die nicht dem Vorstand angehören.

**Einberufung
und Zusammen-
tritt**

Art. 23

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Die Einladung erfolgt spätestens sieben Tage vor der Zusammenkunft

Zuständigkeit

Art. 24

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei. Er ist zuständig für die administrativen und finanziellen Belange der Partei. Ihm obliegen alle Aufgaben und stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht anderen Parteiorganen übertragen sind.

³ Insbesondere:

- trägt er die Verantwortung für die mittel- und langfristige Strategie der Ortspartei;
- wählt er den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Mitglieder von (permanenten und vorübergehenden) Kommissionen, denen er Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches delegiert;
- beschliesst er über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- beruft er die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor;
- stellt er Anträge an die Mitgliederversammlung;
- führt er die Personalplanung;
- nimmt er Stellung zu Wahl- und Sachgeschäften;
- beschliesst er über Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen;
- entscheidet er über die Ausübung von Volksrechten;
- erlässt und ändert er Reglemente zur Reglementierung aller Geschäfte und Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Statuten sind;
- führt er die laufenden Geschäfte und die Rechnung;
- vollzieht er Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- verantwortet er die Gesamtkommunikation der Ortspartei;
- koordiniert er die Tätigkeiten aller Parteiorgane;
- erledigt er dringende Geschäfte im Interesse der Ortspartei, die keinen Aufschub zulassen;
- legt er fest, wer für die Partei rechtsverbindlich zeichnet;
- arbeitet er Vorschläge zuhanden der Regionalpartei für öffentliche Ämter im Wahlkreis und im Kanton, die der Volkswahl unterliegen, aus;
- pflegt er den Kontakt mit den übrigen Parteien der Politischen Gemeinde Au;
- organisiert er Veranstaltungen.

**Stimmrecht,
Beschlussfas-
sung**

Art. 25

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands ihre Stimme abgibt. Verlangt ein Mitglied des Vorstands Beratung an einer Sitzung, ist der Zirkularbeschluss ungültig.

C. Kontrollstelle

Kontrollstelle Art. 26

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

² Dieser obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung der Partei sowie der Tätigkeit des Vorstands.

³ Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. .

⁴ Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstands.

IV. FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzen Art. 27

¹ Die zur Finanzierung der Ortspartei notwendigen Mittel werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) Organisation von Veranstaltungen;
- d) Sammlungen.

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung Art. 28

¹ Für Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision Art. 29

¹ Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

² Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung Art. 30

¹ Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen.

² Die Akten und das Vereinsvermögen werden der Kantonalpartei übergeben.

Ergänzende Bestimmungen Art. 31

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, geltend sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.

Inkrafttreten dieser Statuten Art. 32

¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung von 19.06.2018 genehmigt worden.

² Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die regionale und kantonale Parteileitung am 15.08.2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.